



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- TRAFOSTATION
- BAUGRENZE
- PROJ. BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
- 1-ART DER NUTZUNG  
 WR - REINES WOHNGEBIET  
 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
 MI - MISCHGEBIET  
 GE - GEWERBE GEBIET
- 2-ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3-BAUWEISE Z.B. OFFEN
- 4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
- 5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DACHNEIGUNG: MAX. 35°.  
 ALLE DACHFORMEN ZULÄSSIG.  
 GARAGEN KÖNNEN VOR DER BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN. MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE JEDOCH 5.00 METER.  
 EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN STRASSEITIG 1.00 METER NICHT ÜBERSTEIGEN.

GEMEINDE SOLMS  
 LAHN-DILL-KREIS

BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
 BAUGEBIET: OBERER PFAFFENRAIN

GEM.BBAUG §§		
2 (1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.10.1976	 Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
2 (6)	OFFENGELEGT VOM 3.12.1976 BIS 3.1.1977	 Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
10	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 4.10.1977	 Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
11	GENEHMIGT: DARMSTADT, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	 Genehmigt mit Vig. vom 30. Jan. 1978 Az. V/3 -61 d 04101 Darmstadt, den 30. Jan. 1978. Der Regierungspräsident Im Auftrag
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM BIS	 LAHN-WETZLAR DEN 30.9.77 KATASTERAMT I.A. <i>J. Müller</i>
GEM § 1 (2) PLANZEICH. VERORDN	ES WIRD BESCHIEBIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	